



**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 3/2025 "Betlinshausen - Lindenstraße"**

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:  
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189)  
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)  
 DIE BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007 S. 568, BayRS 1232-1-3) zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 23.07.2025 (GVBl. S. 254)  
 DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189)

**1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)**

- 1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1.1. **MDW 1-3** Dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO)
- 1.1.1.1. Zulässig sind:  
 - Wohngebäude,  
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenverwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,  
 - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,  
 - nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen zur Tierhaltung  
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,  
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
 - sonstige Gewerbebetriebe,  
 - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke
- 1.1.1.2. Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- 1.1.1.3. Nicht zulässig sind:  
 - Gartenbaubetriebe,  
 - Tankstellen
- 1.1.2. **MD** Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- 1.1.2.1. Zulässig sind:  
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,  
 - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenverwerbsstellen,  
 - Betriebe zur Züchtung und Verarbeitung und Sammlung von land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,  
 - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke
- 1.1.2.2. Nicht zulässig sind:  
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
 - Gartenbaubetriebe,  
 - Tankstellen,  
 - sonstige Gewerbebetriebe,  
 - Vergnügungsstätten wie Diskotheken, Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind  
 - sonstige Wohngebäude

**1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

- 1.2.1. **0,6** max. zulässige Grundflächenzahl
- 1.2.2. **z.B. II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 1.2.3. **z.B. OK max. = 8,50 m** absolute Höhe der baulichen Anlagen über NN als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2.3.1. Die Gebäudeoberkante (OK) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die Höhe der unmittelbar zugeordneten öffentlichen Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der zur Straßenverkehrsfläche zugewandten Hauswand des Gebäudes.
- 1.3. **BAUWEISE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
- 1.3.1. **o** offene Bauweise
- 1.4. **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- 1.4.1. **Baugrenze**
- 1.4.2. Die Baugrenze darf durch untergeordnete Gebäudeteile wie Anbauten, Vordächer, Erker, Balkone und Terrassen bis zu 1,5 m überschritten werden.
- 1.4.3. Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen als Grenzgaragen zulässig. Eine Grenzbebauung von Garagen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist nur ausnahmsweise nicht zulässig.

**1.5. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 1.5.1. Je Wohngebäude sind maximal 4 Wohneinheiten zulässig.
- 1.6. **VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 1.6.1. **—** Straßenbegrenzungslinie
- 1.6.2. **□** öffentliche Straßenverkehrsfläche

**1.7. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 1.7.1. **○** Erhalt von Bäumen
- 1.7.1.1. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, pflegen und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen.
- 1.8. **UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)
- 1.8.1. **□** Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß Artenlisten
- 1.8.1.1. Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind Bäume der Artenliste 1 und 2 und Sträucher der Artenliste 3 zu pflanzen. (Pflanzabstand: 1 Strauch pro 2,5 m<sup>2</sup> Pflanzgebietfläche und 2 Bäume der Artenlisten 1 und 2). Das Pflanzgebot darf nicht durch bauliche Anlagen genutzt bzw. überbaut werden.
- 1.8.2. Je 350 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbaum oder ein Obstbaum gemäß der Artenliste 2 zu pflanzen.

- 1.9. ARTENLISTEN**
- Artenliste 1 - Großbäume  
 Mindestpflanzgröße: Hochstamm, StU 18-20 cm, 3xv.
- Artenliste 2 - Mittel- und Kleinbäume 7 - 20m  
 Pflanzgröße: Hochstamm, StU 12-14 cm.
- Artenliste 3 - Obstbäume  
 Pflanzgröße: Hochstamm, StU 18-20 cm, 3xv.
- |                     |               |                   |                      |
|---------------------|---------------|-------------------|----------------------|
| Acer platanoides    | - Spitzahorn  | Acer campestre    | - Feldahorn          |
| Acer pseudoplatanus | - Bergahorn   | Alnus glutinosa   | - Schwarzerle        |
| Fagus sylvatica     | - Rotbuche    | Carpinus betulus  | - Hainbuche          |
| Ulmus glabra        | - Bergulme    | Betula pendula    | - Hängebirke         |
| Salix alba          | - Silberweide | Malus sylvestris  | - Holzapfel          |
| Tilia cordata       | - Winterlinde | Populus tremula   | - Zitterpappel, Espe |
| Tilia platyphyllos  | - Sommerlinde | Prunus avium      | - Vogelkirsche       |
|                     |               | Prunus padus      | - Traubenkirsche     |
|                     |               | Pyrus pyramidalis | - Wildbirne          |
|                     |               | Sorbus aucuparia  | - Eberesche          |

- Artenliste 3 - Bäume Straßenraum  
 Mindestpflanzgröße: Hochstamm, StU 18-20 cm, 3xv.
- Großbäume 20 - 40m  
 Tilia tomentosa 'Brabant' - Silberlinde  
 Tilia x europaea 'Palidia' - Kaiserlinde
- Mittelgroße Bäume 12/15 - 20m  
 Acer campestre 'Elsrijk' - Feldahorn  
 Acer platanoides 'Cleveland' - Spitzahorn in Sorten  
 'Columnare', 'Globeum', 'Alerghausen'  
 Alnus x spaethii - Purpurle  
 Carpinus betulus 'Fastigiala' - Pyramiden Hainbuche  
 Corylus colurna - Baumhasel  
 Gleditsia triacanthos - Dornenlose Gleditschie  
 'Shademaster', 'Skyline'  
 Pyrus calleryana 'Chanticleer' - Stadtbirne  
 Rosa canina - Hundrose  
 'Sandraudriga', 'Umbracullifera'  
 Sorbus intermedia 'Brouwers' - Schwedische Mehlbeere  
 Tilia cordata 'Greenspire' - Amerikanische Stadtlinde
- Artenliste 4 - Sträucher  
 Pflanzgröße: Hochstamm, StU 10-12 cm.  
 regionale Obstbaumsorten
- Artenliste 4 - Sträucher  
 Pflanzgröße: Höhe 100-150 cm, 2xv.
- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Cornus sanguinea   | - Gemeiner Hartweigel |
| Cornus mas         | - Kornelkirsche       |
| Corylus avellana   | - Haselnuss           |
| Eonymus europaeus  | - Pfaffenhütchen      |
| Ligustrum vulgare  | - Liguster            |
| Lonicera xylosteum | - Heckenkirsche       |
| Prunus spinosa     | - Schlehe             |
| Rhamnus frangula   | - Faulbaum            |
| Rhamnus cathartica | - Kreuzdorn           |
| Rosa canina        | - Hundrose            |
| Salix caprea       | - Salweide            |
| Sambucus nigra     | - Schwarzer Holunder  |
| Viburnum lantana   | - Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus    | - Gemeiner Schneeball |

**1.10. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN**

- 1.10.1. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- Baufreieinrichtung:**  
 Freiäumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Abräumen des Oberbodens) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb des oben genannten Zeitraums sind die Fläche durch einen Fachkundigen auf Brutvögel zu überprüfen. Ggfs. ist der Beginn der Baufreieinrichtung zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

**1.11. IMMISSIONSSCHUTZ**

- 1.11.1. Im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. bei Bauprojekten im Freistellungsverfahren ist zur Immissionsschutzfachlichen Bewertung der Fachbereich Immissionsschutz des Landrat-samtes Neu-Ulm zu beteiligen ist.
- 1.12. **SONSTIGE PLANZEICHEN** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1.12.1. **—** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1.12.2. **—** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- 1.12.3. **—** Abgrenzung unterschiedlicher Höchstgrenzen von Gebäudehöhen
- 1.12.4. **—** Abgrenzung Festsetzung Firstrichtung
- 1.12.5. **—** Firstrichtung
- 1.12.5.1. Die Firstrichtung von Hauptgebäuden im Bereich des MDW 1 ist giebelständig zur Lindenstraße auszurichten.

**1.13. NUTZUNGSSCHABLONE**

MDW 2	Art der Bau-Nutzung		Anzahl Vollgeschosse (Pfeilhöhe)		Füllschema der Nutzungsschablone
	Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise	Geschossflächenzahl (GFZ)	Dachform	
0,6	II	o	SD DN 25 - 90°	OK max= 8,50m	

**2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)**

- 2.1. **DACHGESTALTUNG**
- 2.1.1. Es sind für Hauptgebäude nur Satteldächer (SD) zulässig.
- 2.1.2. Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie generell zulässig. Sie sind in der gleichen Neigung wie die Dachflächen auszubilden.
- 2.1.3. Für untergeordnete Nebengebäude, Garagen und Carports sind auch andere Dachformen zulässig.
- 2.1.4. Dachaufbauten in Form von Schlagpöden, Satteldachgauben und Zwerchgiebeln sind zulässig. Unterschiedliche Formen von Dachgauben dürfen nicht gleichzeitig auf einem Gebäude errichtet werden. Die Dachaufbauten einschließlich Dachfenster müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zur Außenkante der Giebelmauer aufweisen.
- 2.2. **PKW STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN**
- 2.2.1. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen entsprechend der städtischen Stellplatzsatzung vorzusehen.
- 2.3. **EINFRIEDUNGEN**
- 2.3.1. Einfriedungen sind kleinteilgängig und ohne Sockel zu errichten.
- 2.4. **WERBEANLAGEN**
- 2.4.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 2.4.2. Nicht zulässig sind Automaten, Werbeanlagen auf den Dächern der Gebäude, bewegliche Werbeanlagen und Lichtzeichen in Form von Lauf-, Wechsel- und Blitzlicht.
- 2.5. **ABSTANDSFLÄCHEN**
- 2.5.1. Die Vorschriften zu den Abstandsflächen gemäß Art. 6 der bayerischen Bauordnung (BayBO) sind zu beachten und einzuhalten.

**3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

- 3.1. **BAU-, KUNST- UND BODENDEKMALPFLEGE**
- 3.1.1. **□** Bodendenkmal: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kuratiekirche St. Johannes Baptista, Denkmalnummer D-7-7726-0039
- 3.1.1.1. Im Bereich des Bodendenkmals bis einschließlich Flurstücke Nr. 15 und 25/3 ist bei Bodeneingriffen aller Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG notwendig.
- 3.1.2. **□** Baudenkmal: St. Johannes Baptista, Kath. Kuratiekirche St. Johannes Baptista, Denkmalnummer D-7-75-129-21  
 St.-Johannes-Straße 2, Kath. Kuratiekirche St. Johannes Baptista, Saalkirche mit eingezogenem Polygonalchor und Westturm. Neubau vielleicht nach einem Entwurf von Jakob Jelinek, 1774. Erweiterung nach Nordwesten, 1980 ff.; mit Ausstattung. Die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 bis 6 BayDSchG zu beachten.

**4. HINWEISE**

- 4.1. **□** bestehende Bebauung
- 4.2. **□** Flurstücksgrenzen mit Flurstücksummern

- 4.3. **NIEDERSCHLAGSWASSER**  
 Gesammeltes Niederschlagswasser aus Dachflächen, Pkw-Stellplätzen sowie privaten Hof- und Verkehrsflächen ist vorrangig flächenhaft über eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht (z.B. über eine Mulde) in den Untergrund zu versickern. Sollte dies aufgrund der Untergrundverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist durch Rückhaltung dafür zu sorgen, dass der Abfluss auf den derzeitigen Wert ohne Versiegelung gepuffert wird.  
 Die fachlichen Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das ATV Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht-schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" sowie das ATV-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sind bei der Errichtung von Sickeranlagen zu beachten.

- 4.4. **SCHUTZ VOR ÜBERFLUTUNGEN INFOLGE VON STARKREGEN**  
 Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufbauten, z.B. vor Lichtschichten, ausgeführt werden.  
 Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

- 4.5. **GRUNDWASSER**  
 Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.  
 Zur Beschreibung der Grundwasser- / Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen / Erdauflüsse erforderlich. Für Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, ist vor Bohrbeginn ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.  
 Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserentwürfungen durch Bauwerkserhaltung, Hierstellen von Gründungsgrüben oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

- 4.6. **HINWEIS ZUR DENKMALPFLEGE**  
 Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.  
 Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege / Dienststelle Thierhaupten (Augsburger Straße 22, 86672 Thierhaupten, Tel.: 09271/81570, Fax: 09271/815750) mitgeteilt werden.  
 Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.  
 Eigentümer, dnglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.  
 Aufgedundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

- 4.7. **BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)**  
 Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Boden bei Auftrag von kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.  
 Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bau-erken. Um bei Rückbauarbeiten die möglichen physikalische (z. B. Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens zu vermeiden, ist bei größeren Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) vorzusehen.

- 4.8. **ALTLASTEN**  
 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hin-deuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

- 4.9. **LÖSCHWASSERVERSORGUNG**  
 Der Löschwasserbedarf als Grundschutz entsprechend dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1961 (zuletzt geändert am 26.03.2019) ist über die zentrale Trinkwasserversorgung nach Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 bereitzustellen. Die über den Grundschutz hinausgehende Löschwasserversorgung ist im Zuge des Objektschutzes durch den jeweiligen Eigentümer zu prüfen und sicherzustellen. Die Feuerwehr behält sich vor, den für den Objektschutz notwendigen Löschwasserbedarf nach den Ermittlung- und Richtwertverfahren zu ermitteln und festzulegen.

- 4.10. **ZUFahrTSMÖGLICHKEITEN / RETTUNGSWEGE (Art. 5 BayBO)**  
 Zufahrtsmöglichkeiten und Rettungswege sind gemäß Art. 5 der BayBO zu gewährleisten. Die Zufahrten zu den verschiedenen Objekten, sowie gegebenenfalls notwendige Bewegungs- und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind gemäß der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Sie sind ständig frei zu halten. Bei den Kurvenradien und der Tragfähigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen ist ebenfalls die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.

- 4.11. **VORBELASTUNG DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN**  
 Im Plangebiet existieren landwirtschaftlich genutzte Betriebe. Ebenfalls schließt das Plangebiet an den durch landwirtschaftliche Flächen geprägten Ortsrand an. Das zulässige Maß an Lärm-, Staub- und Geruchs-emissionen, die von den landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Flächen ausgeht ist im Plangebiet zu dulden.

- 4.12. **ARTENSCHUTZ**  
 Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.  
 Im Rahmen konkreter Neubaumaßnahmen, vor Abriss von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen sowie der Rodung von Gehölzen ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich. Die Untersuchung ist von einem qualifizierten Fachmann durchzuführen. Auf Grundlage dieser Erfassung sind dann evtl. erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu benennen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**Bebauungsplan Nr. 3/2025 "Betlinshausen - Lindenstraße"**

ENTWURF  
 Maßstab 1 : 1.000  
 Stand: 05.02.2026  
 Planfertiger:  
 Büro für Stadtplanung,  
 Zint & Häußler GmbH

**VERFAHRENSVERMERKE**

- 1 Der Stadtrat von Illertissen hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes "Betlinshausen - Lindenstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- 2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- 3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- 4 Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- 5 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
- 6 Die Stadt Illertissen hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
- Stadt Illertissen, den ..... (Siegel)
- Erster Bürgermeister, Jürgen Eisen
- 8 Ausgefertigt  
 Stadt Illertissen, den ..... (Siegel)
- Erster Bürgermeister, Jürgen Eisen
- 9 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Stadt Illertissen, den ..... (Siegel)
- Erster Bürgermeister, Jürgen Eisen